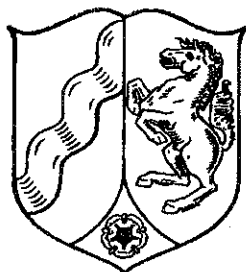


125 C 831/14
Wel

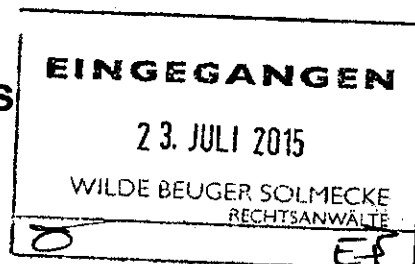


Zugestellt an
a) Klägersseite am:
b) Beklagteenseite am:

Seidel, Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Köln
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil



In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wilde, Beuger u.a.,
Kaiser-Wilhelm-Ring 27 - 29, 50672 Köln,

hat das Amtsgericht Köln, Abt. 125
im schriftlichen Verfahren am 16. Juli 2015
durch den Richter am Amtsgericht Mücher
für Recht erkannt:

- 1.) Die Klage wird abgewiesen.
- 2.) Die Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin auferlegt.
- 3.) Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung i. H. v. 110 % des

vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin behauptet, Inhaberin der Rechte an dem Computerspiel „Dead Island“, das die Firma Techland Sp. z.o.o. entwickelt habe, zu sein. Sie nimmt den Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch. Sie behauptet, die Firma Logistep Deutschland GmbH habe in ihrem Auftrag zuverlässig ermittelt, dass das Spiel am 8. Oktober 2011 gegen 16:51:19 h sowie am 11. Oktober 2011 gegen 16:54:45 h im Wege des Filesharings von dem Internetanschluss des Beklagten verbreitet worden sei. Mit Anwaltsschreiben vom 8. Dezember 2011 mahnte die Klägerin die Rechtsverletzung ab.

Die Klägerin meint, einen Lizenzschaden von 600,00 € sei angefallen, Abmahnkosten von 859,80 €, basierend auf einem Gegenstandswert von 20.000,00 €, seien angemessen.

Die Klägerin beantragt,

- 1.) den Beklagten zu verurteilen, an sie einen Betrag von 859,80 € nebst jährlicher Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 28. Dezember 2011 zu zahlen;
- 2.) den Beklagten zu verurteilen, an sie einen weiteren Betrag über 600,00 € nebst jährlicher Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab 20. Dezember 2011 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, nicht Täter des Filesharings zu sein. Er kenne das Spiel nicht. Überdies sei er zum zweiten Tatzeitpunkt – also dem 11. Oktober 2011 – auf einer Dienstreise in Südtirol gewesen; insoweit legt er dienstliche Unterlagen vor.

Seinen Internetanschluss würden auch seine Ehefrau sowie seine Kinder geboren 5. Mai 1995, geboren 14. Juli 1997 und geboren 18. April 2000, benutzen. Er habe gemeinsam mit seiner Frau den Kindern das Filesharing verboten und sie über die Gefahren belehrt. Er gehe nicht davon aus, dass die Kinder Filesharing des Spiels betrieben hätten. Von ihm und seiner Frau befragt, hätten die Kinder das Filesharing verneint; er habe die Endgeräte der Kinder untersucht, aber auf keinem das Spiel vorgefunden. Er weist auf die Möglichkeit hin, dass auch ein Gast der Kinder bei einem Besuch das Filesharing betrieben haben könne, wenn auf dem mitgebrachten Endgerät das Spiel vorhanden war.

Es bestehe weiterhin die Möglichkeit, dass Hacker den Anschluss benutzt hätten. Allerdings sei er WPA2-verschlüsselt gewesen; es seien aber seinerzeit Sicherheitslücken des benutzten Speedportmodells bekannt geworden.

Wegen der näheren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweiserhebung zur Täterschaft durch Vernehmung der Ehefrau und der Kinder des Beklagten angeordnet. Wegen der Vernehmung der Ehefrau wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 15. April 2015, Bl. 231 ff. d. A., verwiesen. Die Kinder haben die Zeugenaussage mit schriftlichen Erklärungen verweigert.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist nicht begründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung eines Lizenzschadens von 600,00 € gemäß § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG. Die Beweisaufnahme hat die Täterschaft des Beklagten nicht ergeben. Die Zeugin die Ehefrau des Beklagten, hat glaubhaft ausgesagt, von dem Filesharing nichts bemerkt zu haben und von der Abmahnung „entsetzt und geschockt“ gewesen zu sein. Anhaltspunkte für eine Täterschaft des Beklagten haben sich aus der Aussage nicht ergeben.

Die Kinder des Beklagten haben das Zeugnis gemäß § 383 Abs. 1 Nr. 3 ZPO berechtigt verweigert.

Von der Täterschaft des Beklagten ist auch nicht aufgrund einer tatsächlichen Vermutung zu dessen Lasten auszugehen. Eine solche tatsächliche Vermutung ist nicht begründet, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung (auch) andere Personen den Internetanschluss benutzen konnten (BGH, Urteil vom 8. Januar 2014 – I ZR 169/12 – Bear Share –). Dies war hier der Fall. Neben dem Beklagten hatte auch dessen Ehefrau und hatten auch dessen Kinder Zugriff auf den Internetanschluss. Alle vier Familienmitglieder haben ihn auch benutzt. Die dies bestätigende Zeugenaussage überzeugt schon deswegen, weil die Vorstellung, dass normal entwickelte Kinder im Alter von 16, 14 und 11 Jahren – wie es die Kinder des Beklagten zur Tatzeit waren – den Internetanschluss der Eltern nicht nutzen, weltfremd erscheint. Die Rechtsprechung vieler Gerichte zu der Frage der Darlegung der möglichen Täterschaft dritter Personen veranlasst das Gericht zu der Bemerkung, dass aus tatsächlichen Gesichtspunkten allenfalls hinsichtlich des Beklagten fraglich sein kann, ob seine Täterschaft ernsthaft in Betracht kommt. Dass viele Gerichte aufgrund eines sehr restriktiven Verständnisses des Begriffes des ernsthaften Inbetrachtkommens anderer Täterschaften in Fällen wie dem vorliegenden, zu einer tatsächlichen Vermutung für die Täterschaft des Beklagten kommen, ist ersichtlich gesetzwidrig, weil es ersichtlich die tatsächlichen Verhältnisse, die bei einer tatsächlichen Vermutung zugrunde zu legen sind, negiert und die Wahrscheinlichkeiten in ihr Gegenteil verkehrt. An derlei Gesetzesverletzungen wird sich das Amtsgericht auch weiterhin nicht beteiligen.

Eine Täterhaftung des Beklagten kann auch nicht wegen Verletzung der sekundären Darlegungslast hinsichtlich der infrage kommenden Täter oder Verletzung der Obliegenheit zur Nachforschung nach infrage kommenden Tätern (vgl. BGH a. a. O.) begründet sein.

Der Beklagte hat diese Obliegenheiten erfüllt. Er hat die seinen Internetanschluss mitnutzenden Angehörigen namhaft gemacht. Er hat die Möglichkeit, dass Freunde/Besucher seiner Kinder oder Hacker Täter des Filesharings waren, erwähnt; das Gericht sieht keine Veranlassung, diesbezüglich nähere Ausführungen zu verlangen, da die Klägerin die Täterschaft solcher außenstehender Dritter nicht behauptet hat, da die Erwartung, eine solche Täterschaft im vorliegenden Rechtsstreit aufzuklären, auch tatsächlich fern liegt. Schließlich ist der Beklagte seiner Verpflichtung zu Nachforschungen nachdem Täter im zumutbaren Rahmen nachgekommen, indem er gemeinsam mit seiner Ehefrau die Kinder zur Rede gestellt hat und auch die Endgeräte der Kinder auf dort befindliche Dateien mit dem streitgegenständlichen Spiel durchforstet hat. Ersteres ist aufgrund der Aussage der Zeugin erwiesen, Letzteres unstrittig.

Die Klägerin kann von dem Beklagten auch nicht die Zahlung von 859,80 € Abmahngebühren gemäß § 97 a Abs. 1 Satz 2 UrhG a. F. verlangen.

Eine täterschaftliche Haftung des Beklagten ist – wie oben ausgeführt – nicht gegeben.

Die Klägerin kann den Beklagten aber auch nicht als Störer in Haftung nehmen. Der Inhaber eines Internetanschlusses haftet grundsätzlich nicht als Störer auf Unterlassung, wenn volljährige Familienangehörige den ihnen zur Nutzung überlassenen Anschluss für Rechtsverletzungen missbrauchen. Erst wenn der Anschlussinhaber konkrete Anhaltspunkte für einen solchen Missbrauch hat, muss er die zur Verhinderung von Rechtsverletzungen erforderlichen Maßnahmen ergreifen (BGH, a. a. O.). Eine solche Täterschaft eines erwachsenen Dritten ist hier möglich.

Allerdings ist im vorliegenden Fall die Täterschaft eines der Kinder des Beklagten nicht ausgeschlossen und nicht einmal unwahrscheinlich. Unstreitig waren die Kinder zum Tatzeitpunkt minderjährig. Es kommt aber auch die Möglichkeit der Täterschaft der Ehefrau des Beklagten oder die Möglichkeit des Hackens des Anschlusses generell in Betracht. Letzten Endes bleibt die Frage, wie es zu dem Filesharing gekommen ist, unbeantwortet, sodass eine Fallsituation, die eine Störerhaftung des Beklagten begründen würde, nicht sicher festgestellt werden kann.

Damit kann offen bleiben, ob der Beklagte die Vorbeugung des Filesharings durch Verbote und hinreichende Mahnungen ausreichend dargelegt und bewiesen hat.

Die Zinsansprüche entfallen mangels Hauptansprüchen.

Die Kostenentscheidung erfolgt aus § 91 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht nach §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert:

Mahnverfahren: 1.499,00 €,

ab dem 1. November 2014 (streitiges Verfahren): 1.459,80 €.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch

dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Mücher

Richter am Amtsgericht